

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 19. März 2013

Jahrgang 2013, Nr. 6

Sonderausgabe

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
69 Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013; hier: Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 134 - Minden-Lübbecke I	35	71 Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013; hier: Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 133 - Herford-Minden-Lübbecke II	38
70 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	37		
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>			
-			

69 Bekanntmachung

**Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013
hier: Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 134**

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378), fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 im Wahlkreis 134 - Minden-Lübbecke I - möglichst frühzeitig beim

Kreiswahlleiter
Kreis Minden-Lübbecke
Portastraße 13
32423 Minden
(Kreishaus, Zimmer 216)

einzureichen. Die Einreichungsfrist endet gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501), am **15. Juli 2013, 18.00 Uhr**. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

Zum Wahlkreis 134 - Minden-Lübbecke I - gehören die Gemeinden Espelkamp, Hille, Hüllhorst, Lübbecke, Minden, Petershagen, Porta Westfalica, Preußisch Oldendorf, Rahden und Stemwede.

Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge und die übrigen amtlich zu liefernden Vordrucke können beim Kreiswahlleiter angefordert (Tel. 0571/807-22160, E-Mail: a.reinking@minden-luebbecke.de) oder im Kreishaus, Portastraße 13, 32423 Minden, Zimmer 216, persönlich abgeholt werden.

Bei der Aufstellung der Kreiswahlvorschläge ist Folgendes zu beachten:

1. Jeder Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden und muss gemäß § 34 Abs. 1 BWO enthalten:
 - a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers,
 - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten. Eine Bewerberin/ein Bewerber darf - unbeschadet ihrer/seiner Bewerbung in einer Landesliste - nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin/Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (20 Abs. 1 BWG).

Als Bewerberin/Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG) und gemäß § 21 Abs. 1 und Abs. 3 BWG in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin/eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt wurde und nicht Mitglied einer anderen Partei ist.

Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin/eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei.

Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung im Wahlkreis aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählten Vertreterinnen und Vertreter.

Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung bestellte Versammlung.

Die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen dürfen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode, d.h. frühestens ab 28. März 2012, stattgefunden haben (§ 21 Abs. 3 BWG). Die Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber dürfen frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode, d.h. frühestens ab 28. Juni 2012, stattgefunden haben (§ 21 Abs. 3 BWG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BWG beachtet worden sind (§ 21 Abs. 6 BWG); d.h. dass die Bewerber/innen und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung gewählt wurden, dass jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung hierbei vorschlagsberechtigt war und dass den Bewerberinnen/den Bewerbern die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

2. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen und Anschriften - möglichst mit Telefonnummer und ggf. E-Mail-Adresse - bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Abs. 1 BWG).
3. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des nordrhein-westfälischen Landesvorstandes der Partei, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seinem Stellvertreter/in, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei im Land Nordrhein-Westfalen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von mindestens je drei Mitgliedern - darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seinem Stellvertreter/in - der Vorstände der nächst niedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 Parteiengesetz), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner/innen des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 BWO) selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

4. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien dem

Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

spätestens am **Montag, dem 17. Juni 2013** ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 BWG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seinem Stellvertreterin/Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes (§ 18 Abs. 2 BWG).

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am **5. Juli 2013** fest,

- a) welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
 - b) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.
5. Kreiswahlvorschläge der Parteien, deren Parteieigenschaft vom Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist (§ 18 Abs. 2 BWG) und andere Kreiswahlvorschläge (§ 20 Abs. 3 BWG) müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 und 3 BWG). Diese Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO unter Beachtung der Vorschriften des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und die Anschrift (Hauptwohnung) der/des vorgeschlagenen Bewerberin/Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO).

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BWO).

Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt nach Anlage 14 BWO oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des jeweiligen Wohnortes beizubringen, dass sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine/n Andere/n eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die/der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO).

Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO). Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 3 BWG).

Nicht ordnungsgemäß erlangte Unterschriften werden gegebenenfalls als ungültig gewertet. Insoweit kann auch strafbares Handeln vorliegen (z.B. Wahldelikt nach § 108d Satz 2 Strafgesetzbuch (StGB) i.V.m. § 107a StGB -Wahlfälschung- oder § 108a StGB -Wählertäuschung-).

6. Einem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

a) die Erklärung der/des vorgeschlagenen Bewerberin/Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass sie/er ihrer/seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben hat,

b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass die/der vorgeschlagene Bewerberin/Bewerber wählbar ist,

c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin/der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden;
- eine Versicherung an Eides statt der/des vorgeschlagenen Bewerberin/Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass sie/er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 BWG entsprechend;

d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14 BWO nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner/innen, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

7. Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner/innen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 21 BWG vorgeschriebene Verfahren bei Aufstellung von Parteibewerberinnen/Parteibewerbern braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung/Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

8. Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 25 Abs. 1 BWG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor (§ 25 Abs. 2 BWG), wenn
 - a) die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
 - b) die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
 - c) bei einem Parteivorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
 - d) die Bewerberin/der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass ihre/seine Person nicht feststeht oder
 - e) die Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

9. Auf die Bestimmungen über Form und Inhalt der Kreiswahlvorschläge und die sonstigen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zu beachtenden Vorschriften (insbesondere §§ 18 bis 25 BWG, §§ 33 und 34 BWO) weise ich ausdrücklich hin.

10. Der Kreiswahlausschuss entscheidet am **26. Juli 2013** über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG). Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 36 Abs. 1 BWO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen werden gemäß § 5 Abs. 3 BWO öffentlich bekannt gemacht. Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das BWG und die BWO aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BWG).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlags, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben (§ 26 Abs. 2 BWG).

11. Die zugelassenen Kreiswahlvorschläge werden spätestens am **5. August 2013** im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke bekannt gemacht (§ 26 Abs. 3 BWG, § 38 BWO).

Minden, den 12. März 2013

Der Kreiswahlleiter
des Wahlkreises 134 - Minden-Lübbecke I
Dr. Ralf Niermann

70

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 7	Redaktionsschluss	21.03.2013	Ausgabe	28.03.2013
Nr. 8	Redaktionsschluss	11.04.2013	Ausgabe	18.04.2013
Nr. 9	Redaktionsschluss	25.04.2013	Ausgabe	02.05.2013
Nr. 10	Redaktionsschluss	10.05.2013	Ausgabe	16.05.2013

Bekanntmachung
des Kreiswahlleiters für den
Wahlkreis 133 Herford – Minden-Lübbecke II
über die Aufforderung zur Einreichung
von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum
18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung -BWO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. IS. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweite VO zur Änd. der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. 12. 2008 (BGBl. I S. 2378), fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 im Wahlkreis 133 Herford - Minden-Lübbecke II auf. Das Gebiet des Wahlkreises umfasst den Kreis Herford und die Stadt Bad Oeynhausen.

1. Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Kreiswahlvorschläge müssen bis spätestens

Montag, den 15. Juli 2013, 18.00 Uhr

beim Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 13
Herford – Minden-Lübbecke II
in 32051 Herford, Amtshausstr. 3 (Kreishaus),
Zimmer Nr. 3.57 oder 3.71

schriftlich eingereicht werden (§ 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501). Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

Die Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge und die beizufügenden Anlagen können beim Kreiswahlleiter angefordert (Tel. 05221/1313-27 oder -71, E-Mail wahl@kreis-herford.de) oder im Kreishaus, Amtshausstr. 3, 32051 Herford, Zimmer 3.57 oder 3.71, persönlich abgeholt werden.

2. Wahlvorschlagsrecht und Beteiligungsanzeige

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und wahlberechtigten Personen eingereicht werden. Nach § 18 Abs. 2 BWG können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als Partei einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag vor der Wahl,

Montag, den 17. 06. 2013,
dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt,
65180 Wiesbaden,

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Beteiligungsanzeige muss den in § 18 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 BWG bestimmten Erfordernissen entsprechen.

3. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber kann - unbeschadet ihrer/seiner Bewerbung in einer Landesliste - nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin bzw. Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers
- Den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises (Gebiet des Kreises Herford und der Stadt Bad Oeynhausen) persönlich handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BWG). Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden (andere Kreiswahlvorschläge), müssen ebenfalls von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; auch hier gelten die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BWG zur Wahlberechtigung. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13) selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

Bei Kreiswahlvorschlägen, die von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein müssen, sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern (Anlage 14 BWO) zu erbringen, die vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin bzw. des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien, deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben.

Wahlberechtigte, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtstag und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der sie oder er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, aus der hervorgeht, dass sie oder er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

1. die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin bzw. des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass sie bzw. er ihrer bzw. seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre bzw. seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin bzw. Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass die vorgeschlagene Bewerberin bzw. der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
 - a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin bzw. der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle des Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt, dass die Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden;

- b) eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin bzw. des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass sie bzw. er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist;
4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und Nr. 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Bescheinigungen des Wahlrechts und der Wählbarkeit werden von den Gemeindebehörden kostenfrei ausgestellt.

Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so fordert der Kreiswahlleiter die Vertrauensperson auf, die behebbaren Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Mängel, die einen gültigen Wahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden.

Ich bitte, die Kreiswahlvorschläge so frühzeitig vor dem 15. Juli 2013 einzureichen, dass etwaige Mängel ohne Zeitnot beseitigt werden können.

Herford, den 14. März 2013

Der Kreiswahlleiter
des Wahlkreises 133 – Herford - Minden-Lübbecke II
Christian Manz